

Jan Szymik

[REDACTED]

[REDACTED] Schwerin

An den Stadtpräsidenten
der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 15.08.2012

**Einwohneranregung gemäß § 17 Absatz 1 Kommunalverfassung M-V
zur Neufassung der Hauptsatzung - Drucksache 01145/2012**

Sehr geehrte Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen,

da Sie in Ihrer Sitzung am 3. September 2012 über die Neufassung der Hauptsatzung entscheiden, möchte ich Ihnen hierzu als Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin einige Anregungen gemäß § 17 Abs.1 KV M-V mitteilen.

1. Bezeichnungen

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Unterscheidung zwischen Stadtverwaltung und Stadtvertretung zu erleichtern, rege ich ab der nächsten Wahlperiode eine Änderung der Bezeichnungen an.

- So könnte die Gemeindevertretung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassung die Bezeichnung „Bürgerschaft“ führen.
- Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter könnten geschlechterneutral als „Bürgerschaftsmitglied“ bezeichnet werden.
- Der bzw. die Vorsitzende der Bürgerschaft könnte die Bezeichnung „Bürgerschaftsvorsitzender“ oder „Bürgerschaftsvorsitzende“ tragen. Dies würde zu einem besseren Verständnis der Bürgerinnen und Bürger über die Aufgaben der Gemeindevertretung und deren Vorsitzenden führen.

2. Öffentlichkeit der Sitzungen

Ich rege an, in § 4 Absatz 2 Satz 4 der Neufassung der Hauptsatzung die Punkte 1, 3 und 4 zu streichen, da so viele Angelegenheiten wie möglich in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollten.

Sind im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls betroffen, so könnte die Öffentlichkeit auch nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der Hauptsatzung ausgeschlossen werden.

- zu Punkt 1: Der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung städtischen Grundeigentums sind für die Bürgerinnen und Bürger von großem öffentlichen Interesse und sollten daher in der Regel öffentlich beraten werden.
- zu Punkt 3: Insbesondere Planungsvorhaben sind von großem öffentlichen Interesse. Daher sollten auch die Beratungen hierüber öffentlich geführt werden.
- zu Punkt 4: Die Rechnungsprüfung beinhaltet die Darstellung der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Gelder durch die Stadt. Gerade diese Auswertung ist im Sinne von mehr Transparenz in öffentlicher Sitzung zu beraten. Sollten im Einzelfall Belange des Datenschutzes betroffen sein, so können diese Passagen im Prüfbericht entweder geschwärzt oder im nichtöffentlichen Teil behandelt werden.

3. Ortsteilvertretungen

Ich rege an, bei der Besetzung der Ortsteilvertretungen ab der nächsten Wahlperiode die Ergebnisse der Kommunalwahl in den jeweiligen Ortsteilen gemäß § 42 Absatz 5 Satz 2 Nr.1 Kommunalverfassung M-V zu berücksichtigen, um dem Bürgerwillen stärker als bisher zu entsprechen.

Weiter könnten gemäß § 46 Absatz 7 KV M-V Mittel im Haushalt ausgewiesen werden, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Ich schlage vor, pro tausend Einwohner der jeweiligen Ortsteilvertretung 1.500,- Euro jährlich bereitzustellen.

In einigen Ortsteilen, könnte anstelle einer Ortsteilvertretung gemäß § 42a Kommunalverfassung auch ein Ortsvorsteher durch eine Einwohnerversammlung gewählt werden. Dies würde zu einer stärkeren demokratischen Legitimation in diesen Ortsteilen führen.

4. Entschädigungen

Angesichts der Haushaltslage unserer Stadt rege ich an, in der neuen Hauptsatzung die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf 50 % der Höchstbeträge aus der Entschädigungsverordnung zu reduzieren und auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ortsbeiratsvorsitzende zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Szymik